



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

GZ 0458-V-066-c-10-09-00003

Kirsten Baum
Ferdinandstr. 3A
61348 Bad Homburg

Dst.-Nr.	0458
Bearbeiter/in	Herr Baus
Telefon	0611 815- 2974
Telefax	0611 32 717 2974
E-Mail	Fabian.Baus@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	03.01.2026
Datum	31. 03.2026

Fachaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Baum,

mit Schreiben vom 03.01.2026 haben Sie eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Regierungspräsidium Darmstadt sowie Hessen Mobil im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Verlängerung der Stadtbahnlinie U2 in Bad Homburg“ erhoben. Sie richten Ihre Beschwerde im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- 1. die aus Ihrer Sicht unzutreffende Prüfung und Bewertung der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) 2009
- 2. die darauf gestützte Planrechtfertigung im Planfeststellungsbeschluss Nr. 77 vom 25.01.2016
- 3. die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns von vorgezogenen Maßnahmen für das Vorhaben U2 Verlängerung ohne förmlichen Bescheid durch Hessen Mobil
- 4. sowie die von Ihnen vorgetragene bzw. angenommene Zurückweisung Ihrer Anträge auf Akteneinsicht, Wiederaufgreifen des Verfahrens und sicherheitstechnische Nachprüfung durch das Regierungspräsidium Darmstadt

Zur Sach- und Rechtslage im Einzelnen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zu 1.: Die Nutzen-Kosten-Untersuchung von 2009 stellte keine Grundlage bzw. Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2016 dar noch ist sie Gegenstand des Förderantrages zu der Stadtbahnlinie U2 der Stadtbahngesellschaft Bad Homburg.



Gemäß § 3 Nr. 1c GVFG kann ein Vorhabenträger Fördermittel für den Bau des Vorhabens beantragen, wenn das Vorhaben Realisierungsreife erreicht hat, das heißt, das Baurecht vorliegt. Mit dem entsprechenden Förderantrag ist auch eine Nutzen-Kosten-Untersuchung als Fördervoraussetzung dem Antrag beizufügen. Bezogen auf das Vorhaben der U2-Verlängerung wurde seitens der Vorhabenträgerin noch keine Nutzen-Kosten-Untersuchung dem Förderantrag beigefügt, bzw. es wurde mitgeteilt, dass diese in der Erstellung sei. Frühere Nutzen-Kosten-Untersuchungen (wie z.B. von 2009) stellen eine vorläufige interne Untersuchung der Vorhabenträgerin dar. Da zudem zwischenzeitlich seitens des Fördermittelgebers, d.h. des Bundes, das anzuwendende Verfahren geändert wurde (aktuell sog. Standardisiertes Bewertungsverfahren 2016+) ist für einen Förderantrag eine aktuelle Nutzen-Kosten-Untersuchung entsprechend der Vorgaben des Fördermittelgebers zu erstellen.

Zu 2.: Zu der Frage, ob eine Nutzen-Kosten-Untersuchung als Nachweis für die Eignung des Vorhabens zur Erreichung des Planungszieles und auch für die Variantenentscheidung maßgeblich sei, ist mit nein zu beantworten. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens, d.h. einer Nutzen-Kosten-Untersuchung ist Fördervoraussetzung gem. § 3 Nr. 1 c) GVFG für die Gewährung von Fördermitteln für den Bau des Vorhabens. Dementsprechend wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 25.01.2016; Kapitel C. I. 6.4; S. 51 ausgeführt, auf den im Einzelnen verwiesen wird, dass die planfestgestellte Eisenbahnstrecke zu einer Verbesserung der Verkehrsbedingungen nach § 8 PBefG und § 4 HÖPNVG führen müsse. D.h. auch die Planfeststellungsbehörde hat damit klargestellt, dass das Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Vorhabens nach § 3 GVFG kein Kriterium für die Planrechtfertigung eines Vorhabens ist.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss, der Bestandskraft hat, stand zudem allen von dem Vorhaben Betroffenen der Rechtsweg offen, um die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

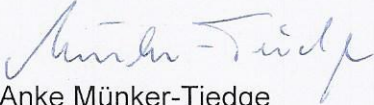
Zu 3.: Zu der Gewährung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns durch die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde ist anzumerken, dass dieser Antrag zum Gegenstand hat, dass mit einem Vorhaben vor Erhalt eines Förderbescheides begonnen werden kann. Dies geschieht auf Risiko des Antragstellers, da über die Voraussetzungen einer Förderung noch nicht entschieden wird. Die Vorgehensweise entspricht gemäß Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO der geltenden Rechtslage. Zuständig ist die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde Hessen Mobil (Nr. C. I. 6. der Richtlinie zum Mobilitätsförderungsgesetz).

Zu 4.: Es liegt keine Zurückweisung Ihrer Anträge durch das Regierungspräsidium Darmstadt vor. Bei den Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 3. Dezember 2025 handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern um Anhörungsschreiben im Sinne des § 28 Abs. 1 HVwVfG. Ihnen wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Anhörung ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes vorgesehen, sie selbst stellt aber keinen solchen dar. Formelle Mängel bestehen bei dem Anhörungsschreiben nicht. Sie stellen vielmehr eine formelle Vorbereitungshandlung dar, um einen

ordnungsgemäßen Verwaltungsakt mit den von Ihnen geforderten Formalien zu erlassen. Nach Abschluss der Verwaltungsverfahren durch Verwaltungsakte steht Ihnen bezüglich der Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt der Rechtsweg offen, um die Vorgehensweise und Entscheidungen überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anke Münker-Tiedge

Referatsleiterin
Eisenbahn, Schieneninfrastruktur - V 2